

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:27199-2020:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Rastatt: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2020/S 013-027199**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Rastatt

Postanschrift: Am Schlossplatz 5

Ort: Rastatt

NUTS-Code: DE124

Postleitzahl: 76437

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Landkreis Rastatt Landratsamt Rastatt Amt für Personal, Organisation und Digitalisierung,
Herrn Ganz am Schlossplatz 5 D – 76437 Rastatt

E-Mail: h.staib@landkreis-rastatt.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://landkreis-rastatt.de>

I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Straße mit Bussen im Linienbündel Landkreis Rastatt Süd I

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

60112000

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE124

Hauptort der Ausführung:

Landkreis Rastatt, Linienbündel Landkreis Rastatt Süd I mit den Buslinien X 34, 234, 267, 268 und 268 S.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Mit dieser Vorinformation wird ein wettbewerbliches Vergabeverfahren auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit GWB, VgV angekündigt. Der Landkreis Rastatt, am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt als Aufgabenträger des ÖPNV beabsichtigt zum Jahresfahrplanwechsel 2021 einen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 zu vergeben.

Vom Dienstleistungsauftrag erfasst werden Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112000) im Landkreis Rastatt (NUTS-Code DE124) für das Buslinienbündel Landkreis Rastatt Süd I mit den Buslinien X 34, 234, 267, 268 und 268 S. Die Betriebsaufnahme ist für den Fahrplanwechsel Dezember 2021 vorgesehen. Aktuell sind die Leistungs- und Qualitätsmerkmale des Linienbündels für den Betriebsbeginn Dezember 2021 noch nicht abschließend geklärt. Hierzu wird spätestens im April 2020 eine ergänzende Vorinformation veröffentlicht. (Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7) Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags

Beginn: 12/12/2021

Laufzeit in Monaten: 84

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

1) Hinweis auf die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge:

Aktuell sind die Leistungs- und Qualitätsmerkmale für das Linienbündel noch nicht abschließend geklärt. Hierzu wird spätestens im April 2020 eine ergänzende, konkretisierende Vorinformation veröffentlicht. Erst mit der Veröffentlichung der ergänzenden Vorinformation wird gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG die Antragsfrist auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ausgelöst;

2) Anforderungen:

Die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards für die Gesamtleistung des Linienbündels Landkreis Rastatt Süd I (§ 8 Abs. 2 PBefG) bilden auch die Grundlage für etwaige eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge. Die Anforderungen werden im Rahmen der o. g. ergänzenden Vorinformation konkretisiert;

3) Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 84 Monate. Eine optionale Verlängerung des Vertrages seitens des Landkreises Rastatt von 24 Monaten ist möglich;

4) Qualitätssicherungsvereinbarung

Sollte es zu einem eigenwirtschaftlichen Antrag auf das Bündel kommen, hat das Unternehmen, das eine gültige Liniengenehmigung erhält, zur Absicherung der angebotenen und zugesicherten Leistungen und Qualitäten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Partner dieser Vereinbarung sind die Genehmigungsbehörde und der gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG in die Kontrolle einzubindende Aufgabenträger. Bestandteile der Qualitätssicherungsvereinbarung sind u. a. Informationspflichten des Betreibers, die Zusammenarbeit zwischen Betreiber und Aufgabenträger sowie das Recht des Aufgabenträgers, die Mindestbedienstungsstandards bzw. die verbindlichen Zusicherungen des Betreibers mittels ihm geeignet erscheinender Maßnahmen zu kontrollieren.

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

16/01/2020